



ANTRAG

des Stadtrates vom 29. Juni 2023



GR Geschäfts-Nr. 29/2023

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

Teilnahme am Kantonalen Integrationsprogramm KIP 3 per 1. Januar 2024 Antrag und Weisung an den Gemeinderat

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 29. Juni 2023, gestützt Art. 18, Ziff. 4, der Gemeindeordnung vom 26. September 2021

b e s c h l i e s s t :

1. Der Teilnahme am Kantonalen Integrationsprogramm «KIP 3» per 1. Januar 2024, befristet für die Jahre 2024–2027, wird zugestimmt.
 2. Dem Bruttokredit für die Jahre 2024–2027 von insgesamt Fr. 1'200'000.00 wird zugestimmt. Der Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, Fachstelle Integration, beteiligt sich mit maximal Fr. 150'000.00 jährlich an den effektiv getätigten Aufwendungen.
 3. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug.
-



WEISUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
2	Einleitung.....	3
3	Externer Bericht.....	4
4	Änderungen gegenüber dem laufenden «KIP 2bis»	5
5	Zielgruppe und Leistungen im IFK-Bereich.....	5
6	Förderbereiche	5
	6.1 Förderbereich (1) Information und Beratung.....	6
	6.2 Förderbereich (2) Sprache	6
	6.3 Förderbereich (3) Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit.....	7
	6.4 Förderbereich (4) Frühe Kindheit	7
	6.5 Förderbereich (5) Zusammenleben und Partizipation	7
	6.6 Förderbereich (6) Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz.....	7
7	Leistungskatalog KIP 3	8
8	Kostendach und Kostenvergleich	8
9	Auswirkung einer Nicht-Teilnahme am KIP 3	9
10	Empfehlung zur Weiterführung durch ZHAW.....	10
11	Dringlichkeit.....	10
12	Beschluss	11
	Aktenverzeichnis	13



1 Ausgangslage

Das verkürzte Kantonale Integrationsprogramm «KIP 2bis» für die Jahre 2022 und 2023 endet per 31. Dezember 2023. Im Jahr 2024 startet das dritte Kantonale Integrationsprogramm, das KIP 3, für die Dauer vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027. Der Prozess für die Ausarbeitung auf kantonaler und Bundesebene läuft. Der Zeitplan bis zum Vertragsabschluss für das KIP 3 sieht wie folgt aus:

<i>Frist bis</i>	<i>Schritt</i>
19. April 2023	Verabschiedung des KIP 3 durch den Regierungsrat, RRB 2023-0502 ¹
Ende April 2023	Überarbeitung der Vorgaben für die KIP-Gemeindeprogramme durch die Fachstelle Integration (FI), Versand an die Gemeinden (kommunale Integrationsbeauftragte, IB)
Juni 2023	Vernehmlassung der Vorgaben bei den Gemeinden
Juli 2023 (vor den Sommerferien)	Erstellen der Vertragsentwürfe (Rahmenvertrag und Leistungsvereinbarungen) durch die FI, Versand an die Gemeinden (IB)
15. September 2023	Erstellen der Leistungskataloge durch die Gemeinden (IB), bei Bedarf mit Unterstützung der FI
November 2023	Programmvereinbarung zum KIP 3 zwischen Bund (SEM) und Kanton
November 2023	Finalisierung der Verträge zwischen FI und den Gemeinden

2 Einleitung

Die Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) umfassen die spezifische Integrationsförderung für die allgemeine Migrationsbevölkerung aus Mitteln des Integrationsförderkredits (IFK) sowie die Integrationsförderung von Geflüchteten aus Mitteln der Integrationspauschale (IP). Letztere findet im Rahmen der Integrationsagenda Kanton Zürich (IAZH) statt. Im Kanton Zürich ist die Fachstelle Integration (FI) der Direktion der Justiz und des Innern (JI) für die Umsetzung der KIP zuständig. Die FI arbeitet dabei eng mit Städten und Gemeinden zusammen. Im Ausländerbereich begleitet sie diese bei der Bereitstellung kommunaler Integrationsangebote, die aus IFK-Mitteln mitfinanziert werden (KIP-Gemeindeprogramme), im Asyl- und Flüchtlingsbereich unterstützt sie sie bei der Umsetzung der IAZH durch die fallführenden Stellen.

¹ Regierungsratsbeschluss zum KIP 3, RRB 2023-0502



Dieser Antrag behandelt den Bereich des Integrationsförderkredits (IFK). Grundlage für dieses Papier sind die «Vorgaben zur Umsetzung von Massnahmen in den Gemeinden im Rahmen des KIP 3 (2024–2027)»², welche zusammen mit dem Rahmenvertrag³ und der individuellen Leistungsvereinbarung⁴ integraler Bestandteil der Verträge zwischen der Stadt Dübendorf und dem Kanton Zürich sind. Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Antrages liegt der Entwurf zu den Vorgaben vom 25. April 2023 (Vernehmlassung Juni 2023) vor. Gemäss Angaben der FI werden der Rahmenvertrag und die Leistungsvereinbarung für das KIP 3 sich nicht wesentlich von den aktuellen Verträgen unterscheiden. Entwurfsdokumente beider Verträge liegen bei.

3 Externer Bericht

Der Stadtrat hat Anfang 2023 eine Evaluation des KIP-Programms in Dübendorf bei der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Department Soziale Arbeit, Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe, in Auftrag gegeben.

Der Bericht kommt zu folgenden Hauptfazit:

Bericht ZHAW, Seite 3:

«Die Schwerpunktsetzung der Integrationsförderung auf Erstgespräche, Sprache (niederschwellige Deutschkurse) sowie Zusammenleben entspricht den Anforderungen an Kerngemeinden der Fachstelle Integration des Kantons Zürich und diese beurteilt auch deren Umsetzung, deren Zielgruppen- und Nachfrageorientierung sowie deren Kontinuität als positiv. Die Interviews mit unterschiedlichen Akteure und Akteurinnen aus dem Bildungs-, Integrations-, Gesundheits- und Verwaltungsbereich der Stadt Dübendorf zeigen die Vernetzung und Verzahnung der einzelnen Bereiche mit den kantonalen Integrationsprogrammen, was auch zur Neukonzipierung, Weiterentwicklung und Bekanntmachung von Angeboten sowie zu deren späteren Übernahme in die Regelstrukturen beiträgt. Der Vergleich mit den Gemeinden Dietikon und Kloten mit einer ähnlichen Bevölkerungsstruktur zeigt eine vergleichbare Angebotspalette an Integrationsfördermassnahmen auf, wobei Dübendorf auch aufgrund seiner tragenden Rolle im glow-Verband Glatttal eine Vorreiterrolle zukommt.»

«Was das Kosten-Nutzenverhältnis betrifft, weist der Ressourcenaufwand und die Angebotspalette von Dübendorf eine ausgeglichene Bilanz auf und schneidet auch bezüglich Nachhaltigkeit der Angebote gut ab. Zudem entwickeln einzelne Zugewanderte über die Erstgespräche und Integrationsmassnahmen die Motivation, sich später als Freiwillige (Brückenbauerinnen, Freiwillige im Familienzentrum) zu engagieren. Die Brückenbauerinnen (Bildungslandschaft) informieren und begleiten neuzugewanderte Familien, sodass von einer Multiplikatorenfunktion gesprochen werden kann, was ebenfalls für die Nachhaltigkeit der Integrationsangebote spricht.»

Bericht ZHAW, Seite 10:

«Die Teilnahme an den bisherigen KIP-Programmen hat den internen Austausch und die Zusammenarbeit in der Gemeinde stark gefördert. Man informiert sich gegenseitig, weiss besser über Funktionen und Angebote Bescheid und kann bei Unterstützungsbedarf sehr niederschwellig aufeinander zu gehen. Die verwaltungsinterne Zusammenarbeit wird als sehr positiv bewertet sowie spezifisch die Mitarbeitenden der Integrationsstelle, welche einfach und niederschwellig erreichbar und zugänglich sind.»

² «Vorgaben zur Umsetzung von Massnahmen in den Gemeinden im Rahmen des KIP 3 (2024–2027)», Entwurf vom 25. April 2023, Vernehmlassung des Papiers erfolgt im Juni 2023

³ Rahmenvertrag zum KIP 3 (2024–2027) zwischen Kanton und Stadt Dübendorf, Entwurf

⁴ Leistungsvereinbarung KIP 3 (2024–2027) zwischen Kanton und Stadt Dübendorf, Entwurf



4 Änderungen gegenüber dem laufenden «KIP 2bis»

Der Bund setzt im KIP 3 wie schon im laufenden «KIP 2bis» (2022–2023) auf Kontinuität und Konsolidierung. Es werden keine neuen Förderbereiche und keine grundlegend neuen Zielsetzungen eingeführt. Stattdessen soll das Bestehende, wo möglich und sinnvoll, weiterentwickelt werden. Neu gibt der Bund für jeden Förderbereich detaillierte strategische Programmziele vor, die für alle Kantone verbindlich sind. Ausserdem verpflichtet er die Kantone, einen stärkeren Fokus auf Personen mit besonderem Integrationsbedarf zu legen (Personen im Familiennachzug, von Armut bedrohte oder betroffene Personen, Personen mit Ausbildungs- oder Fachkräftepotenzial). Auch der Kanton Zürich setzt im KIP 3 auf Fortführung und Weiterentwicklung des Bewährten. Insbesondere hält er im Ausländer- wie auch im Asyl- und Flüchtlingsbereich an der gemeindebasierten Strategie fest. Das heisst, der Hauptteil der Bundesmittel wird in Form von Kostendächern an Städte und Gemeinden weitergegeben. Die Modalitäten der Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden bleiben im Wesentlichen dieselben wie bis anhin. Für die paritätische Mitfinanzierung der kommunalen KIP-Programme im Ausländerbereich kommen weiterhin die Städte und Gemeinden auf.

5 Zielgruppe und Leistungen im IFK-Bereich

Die im Rahmen des KIP 3 mit IFK-Mitteln (Integrationsförderkredit) geförderten Massnahmen bzw. Angebote richten sich an die allgemeine Migrationsbevölkerung, darunter speziell an Personen, die aus wirtschaftlichen und/oder anderen Gründen besondere Unterstützung bei der Integration benötigen. Migrantinnen und Migranten, die Sozialhilfe beziehen, gehören nicht zur primären Zielgruppe der Massnahmen, da sie bereits von den Regelstrukturen (kommunale Sozialdienste, Kantonales Sozialamt) unterstützt werden.

Bei den mit IFK-Mitteln geförderten Massnahmen bzw. Angeboten handelt es sich um Leistungen der spezifischen Integrationsförderung, welche die Angebote der Regelstrukturen ergänzen. Leistungen, die bereits als Aufgaben der öffentlichen Hand wahrgenommen werden, sind nicht Teil der spezifischen Integrationsförderung und dürfen nicht aus IFK-Mitteln mitfinanziert werden. Angebote, die eine Gemeinde aus IFK-Mitteln mitfinanzieren will, müssen im Leistungskatalog der Gemeinde aufgeführt sein.

6 Förderbereiche

Für die Integrationsarbeit in der Stadt Dübendorf stehen seit Einführung der kantonalen Integrationsprogramme im Januar 2012 80 Stellenprozente zur Verfügung. Das Stellenpensum bleibt für das KIP 3 unverändert. Die Aufgaben werden durch die Integrationsbeauftragte und eine Mitarbeiterin wahrgenommen.

Folgende übergeordnete Aufgaben werden von der/dem kommunalen Integrationsbeauftragten übernommen:

- Strategische und operative Leitung des Bereichs
- Stadtinterne Zuständigkeit zu Themen der Integrationsförderung
- Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung
- Berichterstattung (jährliches Reporting) sowie Abrechnung KIP mit dem Kanton



- Kooperation mit der FI; kommunal regionale und kantonale Vernetzungsarbeit
- Einführung, Organisation und Evaluation von Angeboten
- Planung und Durchführung von Anlässen
- Projektbezogene Zusammenarbeit mit anderen Bereichen (Bildungslandschaft, Familienzentrum, Kinder- und Jugendarbeit, Stadtbibliothek, Beauftragte öffentlicher Raum, Stadtplanung).

6.1 Förderbereich (1) Information und Beratung

In diesem Förderbereich fallen die Erstinformation von fremdsprachigen ausländischen Neuzuziehenden sowie die Beratung von der in der Gemeinde ansässigen Migrantinnen und Migranten zu integrationsrelevanten Themen (Sprach- und weitere Integrationsförderangebote, Stärkung der Selbsthilfe). In diesem Förderbereich fällt auch die Entwicklung und Produktion von Hilfsmitteln sowie Entschädigung für freiwillig tätige Schlüsselpersonen, die in den Angeboten eingesetzt werden, um die Verständigung sicherzustellen.

Die Mitarbeitenden der Integration führen individuelle Erstgespräche mit neu aus dem Ausland zugewanderten Migrantinnen und Migranten nicht deutscher Erstsprache und mit Aufenthaltsbewilligung B. Die Neuzugezogenen werden über das Leben in der Schweiz und die kommunalen Integrationsangebote informiert. Ein besonderer Fokus wird auf Familien mit Kindern gesetzt, welche auch auf die Angebote von Bildungslandschaft, Familienzentrum, Primarschule, Kinder- und Jugendarbeit, Bibliothek, Vereinen etc. informiert werden.

Familien mit Kindern im Vorschulalter werden auf den positiven Effekt der frühen Förderung hingewiesen und auf das Brückenbauer-Netzwerk der Bildungslandschaft aufmerksam gemacht. Die Brückenbauerinnen sind interkulturelle Vermittlerinnen, welche Familien mit Kleinkindern aus demselben Kulturkreis über den Frühbereich informieren.

Auch ausserhalb der Erstinformation stehen die Integrationsbeauftragte und die Mitarbeiterin Integration Migrantinnen und Migranten bei Fragen zur Verfügung. Die Beratung fokussiert auf integrationsrelevante Themen (Familiennachzug, Sprach- und andere Integrationsangebote, Funktionieren des hiesigen Arbeitsmarktes etc.) und stärkt die Autonomie der Ratsuchenden (Hilfe zur Selbsthilfe). Bei Bedarf werden Ratsuchende an spezialisierte Beratungsstellen triagiert.

6.2 Förderbereich (2) Sprache

Der Schwerpunkt liegt in der Bereitstellung von Deutschkursen (Niveaustufen A1/A2, bei Bedarf B1) für die in der Gemeinde wohnhaften, einkommensschwachen und eher bildungsfernen Migrantinnen und Migranten. In Absprache mit der FI sind neu auch einkommensabhängige Beiträge möglich (KulturLegi), bei denen die Beiträge ganz oder teilweise von der Gemeinde übernommen werden. Die Deutschkurse befähigen die Teilnehmenden, ihren Alltag autonom zu bewältigen und stärken die soziale Integration der Kursteilnehmenden. Auch Deutschkurse am Abend oder am Samstag sowie Konversationskurse sind unter weitere Sprachförderangebote anrechenbar.

Niederschwellige Deutschkurse mit Kinderbetreuung

Bei den niederschweligen Deutschkursen tagsüber (2 x 2 Lektionen pro Woche) ist der flankierende Kinderbetreuungsdienst eine Grundvoraussetzung. Während die Eltern bei der Stiftung WBK, Bettlistrasse, Deutsch lernen, werden ihre Kinder im Familienzentrum, Wallisellenstrasse, betreut. Die Deutschkurse finden von 8.30 bis 10.00 Uhr und 10.15 bis 11.45 Uhr statt. Die Kinderbetreuung ist montags und mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr offen.

Im laufenden «KIP 2bis» beschäftigt die Stadt Dübendorf zwei Kinderbetreuerinnen auf Stundenbasis. An jedem Betreuungsvormittag übernimmt eine angestellte Kinderbetreuerin zusammen mit 2 bis



3 Freiwilligen die Betreuung der Kindergruppe (8 bis 12 Kinder im Alter von 6 Monaten bis 4 Jahre). Einige Freiwillige leisten wöchentliche Einsätze über eine sehr lange Zeit, um die Betreuung sicherzustellen und wünschen sich weniger Einsätze. Die Rekrutierung von neuen Freiwilligen für regelmässige wöchentliche Einsätze ist schwierig.

Um eine verlässliche und nachhaltige ganzjährige Kinderbetreuung sicherzustellen sowie die Vorgaben des Kantons zu erfüllen⁵, sollen für das KIP 3 zwei zusätzliche Personen auf Stundenbasis angestellt werden.

Dennoch soll freiwillige Arbeit weiterhin möglich sein und auch gefördert werden. Ergänzend zu den vier auf Stundenbasis angestellten Betreuerinnen soll ein Pool von Freiwilligen gepflegt werden. Die Arbeit mit den Freiwilligen, die in den Angeboten der Integrationsförderung tätig sind, orientiert sich dabei stets an den Benevol-Standards.⁶

6.3 Förderbereich (3) Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

Im KIP 3 stehen keine IFK-Mittel für den Förderbereich 3 zur Verfügung. Die Regelstrukturen verfügen im Bereich Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit über ein sehr gutes ausgebautes Angebot für die Zielgruppe der allgemeinen Migrationsbevölkerung.

6.4 Förderbereich (4) Frühe Kindheit

Die Schwerpunkte werden bei der Heranführung von fremdsprachigen Familien an bestehende Angebote der Frühkindlichen Bildung, bei der niederschweligen Beratung junger Familien und bei der Förderung von Begegnungen zwischen den Kulturen (Leseförderung, Gartenprojekt) geknüpft. Diese Angebote sind ergänzend zu den Angeboten der Regelstruktur.

6.5 Förderbereich (5) Zusammenleben und Partizipation

Massnahmen in diesem Bereich verfolgen das Ziel, Migrantinnen und Migranten soziale Kontakte zu ermöglichen und den Austausch zwischen Neuzugezogenen und lange in der Gemeinde ansässigen Menschen zu fördern wie auch die Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am Gemeindeleben zu stärken. Anlässe, Feste sowie wiederkehrende Veranstaltungen, die den kulturellen Austausch fördern, gehören in diesen Bereich. Wenn möglich, sind die Zielgruppen in die Planung und Organisation der Massnahmen einzubeziehen. Im KIP 3 fallen auch die Konversationskurse der HEKS in diesen Förderbereich.

6.6 Förderbereich (6) Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz

In diesem Bereich organisiert die Integrationsstelle im Laufe des KIP 3 eine Weiterbildung für die Mitarbeitenden der Stadt Dübendorf zum Thema kulturelle Vielfalt.

⁵ «Vorgaben zur Umsetzung von Massnahmen in den Gemeinden im Rahmen des KIP 3 (2024–2027)», Entwurf vom 25. April 2023, Punkt 4, Anhang: Vorgaben für niederschwellige Deutschkurse mit Kinderhütendienst, Seite 17: Vorgaben zum Kinderhütendienst.

⁶ Die Standards können von der Benevol-Webseite heruntergeladen werden, www.benevol.ch.



7 Leistungskatalog KIP 3

Sämtliche Massnahmen aus dem laufenden Programm können auch im KIP 3 weitergeführt werden. Der Leistungskatalog kann in Absprache mit dem Kanton laufend angepasst werden. In allen Förderbereichen sind zusätzliche Angebote jederzeit möglich.

Förderbereich	Leistung / Angebot
-	Kommunale Integrationsbeauftragte/r, Mitarbeiter/in Integration
-	Infrastrukturkosten Büro Integrationsstelle
1	Individuelle Erstinformation (Inklusivleistung komm. IB /Mitarbeiter/n Integration)
1	Beratungen (Inklusivleistung komm. IB / Mitarbeiter/in Integration)
2	Niederschwellige Deutschkurse 2 x 2 Stunden, tagsüber (max. 12 Kurse pro Jahr), 48 Lektionen pro Kurseinheit Niederschwellige Deutschkurse 2 x 2 Stunden, abends (max. 6 Kurse pro Jahr, 48 Lektionen pro Kurseinheit) Raummiete Deutschkurse Kinderbetreuung für niederschwellige Deutschkurse tagsüber (flankierende Massnahme)
4	Frühe Literalität (Bilderbuch-Abenteuer und/oder ähnliches Angebot) Weiterbildung Schlüsselpersonen Elterninformationsanlass ((Entschädigung Kulturvermittlung)
5	Café International, Kulturtreffs, Begegnungsangebote, Mitwirkung Feste Eltern-Kind-Projekte (Gartenkurs und/oder neue Projekte) Konversationskurs HEKS, Sprach-Cafés
6	Weiterbildung / Schulung für Verwaltungsangestellte zum Thema «Kulturelle Vielfalt»

8 Kostendach und Kostenvergleich

Die Leistungsvereinbarung basiert auf dem von der Gemeinde eingereichten Leistungskatalog. Aufgrund der im Leistungskatalog festgehaltenen Massnahmen ist die Stadt Dübendorf als Kerngemeinde eingestuft. Für die Berechnung der kommunalen Kostendächer wurde im Jahr 2016 die Anzahl Personen aus dem nichtdeutschsprachigen Ausland herangezogen. Für das KIP 2 (2016–2021) sowie für das KIP 2bis (2022–2023) betrug das kantonale Kostendach für Dübendorf Fr. 140'599.51. Das Kostendach für das KIP 3 wurde anhand desselben Indikators «Anzahl Personen aus dem nicht deutschsprachigem Ausland» berechnet und beträgt für die Stadt Dübendorf neu Fr. 156'734.00.

Die Stadt Dübendorf plant Leistungen in der Höhe von Fr. 300'000.00 (Gesamtkosten). Die FI beteiligt sich maximal mit Fr. 150'000.00 an den Aufwendungen. Die effektiven Gesamtkosten sowie die effektiven Beiträge der Parteien können von den Planwerten abweichen. Der Beitrag der Gemeinde beläuft sich auf mindestens 50 Prozent und der Beitrag der FI auf maximal 50 Prozent der Gesamtkosten.

Geplante jährliche Gesamtkosten	Fr. 300'000.00
Geplanter jährlicher Beitrag der Gemeinde	Fr. 150'000.00
Maximaler jährlicher Beitrag der FI (Kostendach)	Fr. 150'000.00



Wird der geplante jährliche Beitrag der FI nicht ausgeschöpft, ist der nicht verwendete Anteil dieses Beitrages zurückzuerstatten. Von den geplanten Leistungen kann abgewichen werden. Bei Abweichungen informiert die Gemeinde die FI vorgängig. Diese prüft die geänderten bzw. neu geplanten Leistungen hinsichtlich ihrer Konformität mit den Vorgaben (vgl. Ziffer 3 des Rahmenvertrags) und erstellt einen aktualisierten Leistungskatalog. Die kommunalen Integrationsbeauftragten stellen bis Ende März dem Kanton die vollständigen Reportings des Vorjahres zu. Die Abrechnungsprüfung der Leistungserbringung erfolgt durch den Kanton aufgrund der eingereichten Berichtsunterlagen.

Kostenvergleich	KIP 2 und «KIP 2bis» (2018–2023)	KIP 3 (2024–2027)
Personalkosten, komm. IB und Mitarbeiterin	Fr. 105'000.00	Fr. 116'000.00
Kinderbetreuung (2 Personen vs. 4 Personen)	Fr. 10'000.00	Fr. 22'000.00
Infrastrukturkosten	Fr. 20'000.00	Fr. 20'000.00
Miete Kursräume	Fr. 10'000.00	Fr. 10'000.00
Angebote und Projekte	Fr. 115'000.00	Fr. 132'000.00
Gesamtkosten (Brutto)	Fr. 260'000.00	Fr. 300'000.00
Kantonsbeitrag (50 %)	Fr. 130'000.00	Fr. 150'000.00
Anteil kommunale Kosten (50 %)	Fr. 130'000.00	Fr. 150'000.00

In der im Entwurf vorliegenden Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Dübendorf und dem Kanton Zürich, Direktion des Innern, ist für beide Parteien je hälftig ein jährlicher maximaler Kostenbeitrag in der Höhe von Fr. 150'000.00 vorgesehen. Daraus ergeben sich jährliche Gesamtkosten in der Höhe von maximal Fr. 300'000.00. Da die definitive Kostengutsprache des Kantons im vierten Quartal 2023 zu erwarten ist, sind die jeweiligen Bruttokosten zu bewilligen.

Gestützt auf Art. 30 Ziff. 1 der Gemeindeordnung liegt der Bruttokredit für die Jahre 2024–2027 mit einmaligen Kosten von Fr. 1'200'000.00 in der Kompetenz des Gemeinderates. Die Kosten sind in den Voranschlägen für die Jahre 2024 bis 2027 einzustellen.

9 Auswirkung einer Nicht-Teilnahme am KIP 3

Bei einer Ablehnung könnte die wertvolle Integrationsarbeit, die in der Stadt Dübendorf seit der Einführung der neuen Aufgabe Integration per 1. Januar 2012 aufgebaut und entwickelt worden ist, nicht mehr weitergeführt werden. Die Stadt Dübendorf stellt Neuzugezogenen sowie in Dübendorf lebende fremdsprachige Personen ein vielfältiges Informations-, Sprachbildungs- und Begegnungsangebot zur Verfügung, damit sich diese Einwohnerinnen und Einwohnern gut im Alltag verständigen und einfacher in das soziale Leben am Wohnort integrieren können. Bei einer Nicht-Teilnahme am KIP hätte eine bedeutende Anzahl von zugewanderten Menschen keinen Zugang zu Information oder Sprachförderung. Aus Sicht des Stadtrats wäre dies ein drastischer Rückschritt mit negativen Auswirkungen auf die Integration der fremdsprachigen und bildungsfernen Familien und Personen und damit auch auf das gesellschaftliche Leben in der Stadt Dübendorf. Bei einem Verzicht auf die Weiterführung des KIP erhielte die Stadt Dübendorf keine finanziellen Beiträge von Bund und Kanton für die Integrationsarbeit.



10 Empfehlung zur Weiterführung durch ZHAW

Die ZHAW empfiehlt in ihrem Evaluationsbericht die Weiterführung der KIP-Programme in der Stadt Dübendorf:

«Gemäss der FI und der Integrationsbeauftragten würde mit einem Ausstieg Dübendorfs aus den Kantonalen Integrationsprogrammen das Fundament für die Integrationsarbeit in Dübendorf wegbrechen. Denn auch die Bildungslandschaft und das Familienzentrum stützen sich auf die KIP ab. Ebenso kritisch bewerten andere Verwaltungsstellen, welche unmittelbar mitbetroffen wären, einen Ausstieg. Grundsätzlich wird vermutet, dass es im Endeffekt zu erheblichen Mehraufwänden führen könnte und es eine Verschiebung von anfallenden Arbeiten zur Folge hätte, wenn etwa die Einwohnerdienste mit Anfragen überflutet würden, die dann triagiert werden müssten. Wenn Ressourcen bei der Integrationsstelle gekürzt würden, wäre die Drehpunktfunktion der Integrationsstelle, wie sie das aktuell erfüllt, gefährdet und damit auch die allseits positiv beurteilte verwaltungsinterne Zusammenarbeit nicht mehr gewährleistet. Denn ein zentrales Ergebnis und mehrfach geäußerte positive Folge der Teilnahme an den KIP 1 und 2 besteht darin, dass in Dübendorf die Kooperation und der Austausch unterschiedlichster Akteure im Bereich Integration stark gefördert werden konnte. So entstanden beispielsweise auch Netzwerke innerhalb des Schulbereichs, wo man sich gegenseitig unterstützt und man es sehr bedauern würde, auf die eigenen Ressourcen zurückgeworfen zu werden. Die Schwerpunktsetzung des KIP 3 auf die Gruppe der Working Poor fokussiert auf eine Zielgruppe an, welche bislang noch wenig abgedeckt wurde und deren spezifischen Problemkonstellationen und Teilhabemöglichkeiten es mehr Beachtung zu schenken gilt.» (Bericht ZHAW, Seite 17).

11 Dringlichkeit

Die Ausarbeitung des KIP-Programms zwischen Bund und Kanton ist noch im Gange und wird im Herbst 2023 abgeschlossen sein. Der Regierungsratsbeschluss zum KIP 3 (2024 –2027) wurde am 19. April 2023 verabschiedet. Die Vorgaben zur Umsetzung von Massnahmen in den Gemeinden wurden im April 2023 den kommunalen Integrationsbeauftragten zur Verfügung gestellt und befinden sich aktuell (Juni 2023) in der Vernehmlassung. Ohne den Entwurf der Vorgaben zur Umsetzung der Massnahmen konnte mit der Vorbereitung des Geschäfts auf kommunaler Ebene nicht begonnen werden. Damit die Umsetzung des KIP 3 ab 1. Januar 2024 beginnen kann, ergibt sich unter Berücksichtigung des notwendigen kommunalen Prozesses die zeitliche Dringlichkeit.



12 Beschluss

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Der Teilnahme am Kantonalen Integrationsprogramm «KIP 3» per 1. Januar 2024, befristet für die Jahre 2024–2027, wird zugestimmt.
2. Dem Bruttokredit für die Jahre 2024–2027 von insgesamt Fr. 1'200'000.00 wird zugestimmt. Der Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, Fachstelle Integration, beteiligt sich mit maximal Fr. 150'000.00 jährlich an den effektiv getätigten Aufwendungen.

Dübendorf, 29. Juni 2023

Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Mathias Vogt
Stadtschreiber



GR Geschäfts-Nr. 29/2023

**Teilnahme am Kantonalen Integrationsprogramm KIP 3 per 1. Januar 2024
Antrag und Weisung an den Gemeinderat**

Wir beantragen Zustimmung.

8600 Dübendorf, 16. Oktober 2023

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission


Paul Steiner
Präsident


Franziska Lee
Stv. Sekretärin

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

8600 Dübendorf, 6. November 2023

Gemeinderat Dübendorf


Patrick Schärli
Präsident


Edith Bohli
Sekretärin

Rechtskräftig

gemäss Bescheinigung des
Bezirksrates Uster
vom

18. Dez. 2023



Aktenverzeichnis

GR Geschäft-Nr. 29/2023

Teilnahme am Kantonalen Integrationsprogramm KIP 3 per 1. Januar 2024 Antrag und Weisung an den Gemeinderat

1. Weisung vom 29. Juni 2023
2. Stadtratsbeschluss Nr. 23-317 vom 29. Juni 2023
3. Externe Evaluation mit Berichterstattung, ZHAW, 2. Mai 2023
4. Vorgaben zur Umsetzung von Massnahmen in den Gemeinden im Rahmen des KIP 3 (2024-2027), Vernehmlassung in den Gemeinden bis 02.06.2023, Entwurf vom 25. April 2023
5. Rahmenvertrag zum KIP 3 (2024-2027) zwischen Kanton und Stadt Dübendorf (*Entwurfsdokument FI*)
6. Leistungsvereinbarung KIP 3 zwischen Kanton und Stadt Dübendorf (*Entwurfsdokument FI*)
7. Leistungskatalog KIP Stadt Dübendorf (*Entwurf Juni 2023*)
8. Erläuterung und Berechnung der Kostendächer Gemeinden für das KIP 3 (IKF-Bereich)